

### 36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Lemgoer Straße / Wasserfurche Ost“

**Ergebnis der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB.**

Zeitraum der förmlichen Beteiligung vom **03.08.2020 bis 04.09.2020**

Name / Institution	Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag der Stadt Lemgo	Empfehlung an den Rat / Beschluss des Rates
<b>Behörden</b>			
<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra 13</b> Digital am 03.08.2020	Anbei unsere Stellungnahme.  Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.  Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
<b>Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen</b> Digital am 04.08.2020	Zur frühzeitigen Beteiligung des o.g. Flächennutzungsplans wird forstbehördlicherseits wie folgt Stellung genommen:  Da öffentlich-forstrechtliche Belange nicht berührt werden, bestehen keine Bedenken und Anregungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
<b>Gemeinde Kalletal</b>	vielen Dank für Ihr Schreiben und die damit verbundene Gelegenheit, zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Lemgoer	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.

<p>Digital am 11.08.2020</p>	<p>Straße / Wasserfurche Ost" Stellung zu nehmen.</p> <p>Die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes steht mit den von uns zu vertretenden Belangen im Einklang.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde Kalletal sind daher keine Bedenken vorzubringen.</p>		
<p><b>Westfalen Weser Netz GmbH</b></p> <p>Digital am 11.08.2020</p>	<p>Ihren Flächennutzungsplan haben wir bearbeitet und es bestehen grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Der Bereich ist auf Versorgungsanlagen der Westfalen Weser Netz GmbH und betriebsgeführter Unternehmen geprüft.</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich zurzeit keine Versorgungsanlagen der Westfalen Weser Netz GmbH.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p><b>Westnetz GmbH,</b> Dokumentation</p> <p>Digital am 12.08.2020</p>	<p>Wir nehmen Bezug auf Ihre Mail vom 31.07.2020 an die Westnetz GmbH, mit der Sie um Stellungnahme für das Projekt "Lemgo, FNP 36. Änderung "Lemgoer Straße / Wasserfurche Ost" gebeten haben.</p> <p>In dem angegebenen Bereich befinden sich keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH.</p> <p>Die o. g. Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Erdgashochdruckleitungen mit einem Betriebsdruck <math>\geq 5\text{bar}</math>.</p> <p>Für die eventuell vorhandenen Versorgungsleitungen anderer Druckstufen und Sparten (Strom, Wasser, Fernwärme) erteilt das Regionalzentrum Münster (posteingang-netzplanung-muenster@westnetz.de) eine Stellungnahme.</p> <p>Wir bedanken uns für die Benachrichtigung</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

<p><b>Wasser- und Bodenverband Lemgo - Bega-tal</b></p> <p>E-Mail vom 25.08.2020</p>	<p>Vielen Dank für Ihr Schreiben sowie unser Telefonat in der letzten Woche. Auch durch die kurze Rücksprache mit Herrn Hermes des Büros Herrendörfers ist für mich stellvertretend für den Wasser- und Bodenverband keine Betroffenheit unsererseits erkennbar.</p> <p>Da keine landwirtschaftliche Fläche am Ort bzw. in der Nähe vorhanden sind entstehen hier augenscheinlich keine Bedenken.</p> <p>Wir danken Ihnen für Ihre Information.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>
<p><b>Bezirksregierung Detmold,</b> Dezernat 33</p> <p>Digital am 28.08.2020</p>	<p>Die vorliegenden Unterlagen wurden im Hinblick auf die Bereiche Immissionsschutz (nur Achtungsabstände nach KAS-18), kommunales Abwasser sowie Agrarstruktur und allgemeine Landeskultur geprüft.</p> <p>Bedenken oder Anregungen werden nicht vorgebracht.</p>	<p>Die landesplanerische Anfrage wurde mit Schreiben vom 08.08.2017 positiv beschieden.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p><b>Kreis Lippe,</b> Der Landrat</p> <p>Digital am 02.09.2020</p>	<p>Sehr geehrte Frau Kroll, im Folgenden erhalten Sie die Stellungnahme des Kreises Lippe zu o.g. Bauleitplanung.</p> <p><b>Stellungnahme:</b> Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise keine Bedenken.</p> <p>Im Einzelnen ist zu dem vorgelegten Entwurf Folgendes zu sagen:</p> <p><b>701 – Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und 702 – Immissionsschutz, Bodenschutz und</b></p>		

	<p><b>Energie</b></p> <p>Aus Sicht der Fachgebiete 701 – Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz und 702 – Immissionsschutz und Energie bestehen gegen die <b>36. Änderung</b> des Flächennutzungsplanes keine Bedenken.</p> <p>Aus Sicht der Fachgebiete 701 – Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz und 702 – Immissionsschutz und Energie bestehen gegen die Aufstellung des <b>Bebauungsplans Nr. 2702.03</b> „Wasserfurche“ unter Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise keine Bedenken.</p> <p><b>Wasserwirtschaft</b></p> <p>Die Entsorgung des anfallenden Niederschlagswassers soll wie bisher über das vorhandene Kanalnetz erfolgen. Die Abwasserbeseitigungspflicht verbleibt somit bei der Stadt Lemgo. Das o.g. Flurstück befindet sich in der Zone III des potentiellen Wasserschutzgebietes Braker Wiesen. Diese oberflächennahen Brunnen sind ein wesentlicher Bestandteil der öffentlichen Trinkwasserversorgung von Lemgo. Daher müssen Abwasserleitungen und -kanäle so angelegt und betrieben werden, dass eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung des Bodens oder des Gewässers (Grundwasser) vermieden wird.</p> <p>Aus diesem Grund sind für Abwasserleitungen und -kanäle die Vorgaben des DWA Arbeitsblatt DWA-A 142 nachweislich einzuhalten.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Prüfung des Entwässerungsantrages zur Baugenehmigung erfolgt eine Prüfung durch die SEL und den Kreis Lippe, ob die Vorgaben des DWA Arbeitsblattes DWA-A 142 eingehalten wurden. Der Vorhabenträger wird informiert, dass er den bautech-</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
--	--	--	---

	<p>Die Einstell-, Fahr- und Rangierflächen müssen vollständig versiegelt und die anfallenden Wässer vollständig ordnungsgemäß abgeleitet werden. Die Nutzung von versickerungsfähigem Pflaster bzw. eine Versickerung von Niederschlagswässern ist daher auszuschließen.</p> <p><b>Bodenschutz</b> Im Plangebiet ist eine bekannte Altlast vorhanden. Die Belange des Bodenschutzes werden in dem Sanierungsplan und der dazugehörigen Verbindlichkeitserklärung berücksichtigt.</p> <p><b>Immissionsschutz</b> Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplanes „Lemgoer Straße / Wasserfurche Ost“ und zur 36. Änderung des</p>	<p>nischen Nachweis in den Bauantragsunterlagen /Entwässerungsunterlagen prüffähig beizubringen hat. Diese Stellungnahme wird der SEL zur Vormerkung weitergeleitet.</p> <p>Der Hinweis wird an die SEL weitergeleitet, mit der Bitte um entsprechende Überprüfung im Baugenehmigungsantrag. Der Vorhabenträger wird informiert, dass er den entsprechenden Nachweis im Bauantragsverfahren zu erbringen hat.</p> <p>Der Vorhabenträger wird auf die Einhaltung des Sanierungsplanes (Sanierungsplan und Verbindlichkeitserklärung) im Durchführungsvertrag vor Satzungsbeschluss verpflichtet. Das bodenschutzrechtliche Verfahren (Sanierungsplan und Verbindlichkeitserklärung) ist eigenständig und entfaltet unmittelbare Rechtswirkung nach Außen. Zum Bauantrag ist der Sanierungsplan und Verbindlichkeitserklärung einzureichen, da die Unterlagen sonst nicht genehmigungsfähig sind. Der Vorhabenträger/Bauherr wird über diesen Passus im Durchführungsvertrag informiert.</p> <p>Da der Sanierungsplan bereits Gegenstand des Bauleitplanverfahrens war, ergeben sich aus dem eigenständigen Verfahren, welches sich in der Zuständigkeit des Kreises Lippe befindet, keine abwägungsrelevanten Änderungen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
--	--	--	---

	<p>FNP „Lemgoer Straße / Wasserfurche Ost“, wenn das geplante Bauvorhaben so errichtet und betrieben wird, dass die in dem „Schalltechnischen Gutachten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 27 02.03 'Lemgoer Straße / Wasserfurche Ost'“ der Fa. AKUS GmbH, Jöllenbecker Straße 536, 33739 Bielefeld-Jöllenbeck, Auftragsnummer BLP- 16 1150 01, vom 20.03.2017, getroffenen Annahmen zu den Emissionsansätzen, den Berechnungen und den resultierenden Immissionen im Tagzeitraum eingehalten werden.</p> <p>Gemäß diesem Gutachten ist zur Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte an der südlichen Grenze des Plangebietes eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von <math>h = 4,0</math> m über Grund zu errichten. Die Lärmschutzwand muss ein Einfügungs- Dämpfungsmaß von <math>De \geq 25</math> dB aufweisen.</p> <p>Zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte im Tag- und Nachtzeitraum sind die unter Punkt 4. (Tabelle 2) des v. g. Schalltechnischen Gutachtens vom 20.03.2017 aufgeführten Beurteilungspegel an den nächstgelegenen Wohnbebauungen einzuhalten.</p> <p>Darüber hinaus sind folgende Bedingungen zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die zulässigen Betriebszeiten beschränken sich auf den Tagzeitraum von 06.00 Uhr bis</li> </ul>	<p>Die Errichtung der Lärmschutzwand wird in der Höhe und dem angegebenen Dämpfungsmaß durch textliche Festsetzung und Durchführungsvertrag gesichert (textl. Festsetzung Nr. 6). Der Nachweis ist vom Antragsteller in dem Baugenehmigungsverfahren zu erbringen. Die Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe wird beteiligt. Der Vorhabenträger wird informiert.</p> <p>.</p> <p>Die Einhaltung der nebenstehenden, gelisteten Auflagen und Bedingungen der Genehmigung werden im Durchführungsvertrag verankert. Im Übrigen wird die Einhaltung der Maßnahmen aus den Lärmschutzgutachten festgelegt. Der Vorhabenträger wird informiert.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Auflagen werden in den Durchführungsvertrag übernommen.</p>
--	--	--	---

	<p>22.00 Uhr. Eine Nutzung des Geländes darüber hinaus und insbesondere im Nachtzeitraum von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr ist nicht zulässig. Auch die Warenanlieferungen dürfen nur im Tagzeitraum stattfinden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sollten die Planungen/ Nutzungen für die Errichtung und den Betrieb der geplanten Einzelhandelsmärkte und der Stellplatzanlage verändert und/oder die berücksichtigten Eingangsdaten verändert, erhöht oder ausgeweitet werden, ist eine schalltechnische Ergänzung erforderlich.</li> <li>• Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (§ 22 BImSchG i. V. m. TA Lärm, Ziffern 6.1 und 6.4).</li> <li>• Auf Anforderung der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde ist durch messtechnische Ermittlung und Bewertung einer nach § 29b des BImSchG bekanntgegebenen Messstelle nachzuweisen, dass die unter Punkt 4 (Tabelle 2) des schalltechnischen Gutachtens aufgeführten Beurteilungspegel nicht überschritten werden. Das Ergebnis ist in einem Messbericht zu dokumentieren. Der Messbericht ist der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde innerhalb von 4 Wochen nach der messtechnischen Ermittlung vorzulegen.</li> <li>• Sofern bei den Messungen Überschreitungen der Immissionsbegrenzungen festgestellt werden, sind in Abstimmung mit dem Sachverständigen technische Schallschutzmaßnahmen durchzuführen. Die Messung ist zu wiederho-</li> </ul>	<p>Die Einhaltung der Betriebszeiten ist in der Baugenehmigung nachzuweisen. Diese Betriebszeitenregelung wird als Auflage formuliert. Der Vorhabenträger wird informiert.</p> <p>Der Vorhabenträger wird informiert. Im Durchführungsvertrag wird ein entsprechender Passus eingearbeitet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Nachweispflicht liegt beim Vorhabenträger bei Bauantragsstellung. Der Vorhabenträger wird informiert</p> <p>Die geforderte Messung ist vom Vorhabenträger zu erbringen, wenn der Kreis Lippe ihn auffordert. Er wird informiert. Die Verpflichtung und Kostentragung Forderung wird in den Durchführungsvertrag übernommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>
--	---	--	---

	<p>len, der Ergebnisbericht ist der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde vorzulegen.</p> <p>Zu der Prüfung des Bebauungsplanes und der 36. Änderung der Flächennutzungsplanes „Lemgoer Straße / Wasserfurche Ost“ wurden weiterhin insbesondere die nachfolgend aufgeführten Nachweise zum Schallschutz der Fa. AKUS GmbH herangezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Schalltechnische Untersuchung im Rahmen verbindlichen Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Vorhaben bezogenen Bebauungsplanes Nr. 27 02.03 „Lemgoer Straße / Wasserfurche Ost“ der Stadt Lemgo der Fa. AKUS GmbH, Jöllenbecker Straße 536, 33739 Bielefeld- Jöllenbeck, Auftragsnummer BLP-18 1024 01, vom 09.02.2018,</li><li>• Schalltechnische Untersuchung zu den Geräusch-Immissionen des KFZ-Verkehrs auf öffentlichen Straßen im Umfeld des Gebietes des Vorhaben bezogenen Bebauungsplanes Nr. 27 02.03 „Lemgoer Straße / Wasserfurche Ost“ in Lemgo der Fa. AKUS GmbH, Jöllenbecker Straße 536, 33739 Bielefeld- Jöllenbeck, Auftragsnummer BLP-18 1025 01, vom 08.02.2018</li><li>• Stellungnahme zur Dimensionierung der Schallschutzwand der Fa. AKUS GmbH, Jöllenbecker Straße 536, 33739 Bielefeld- Jöllenbeck, Auftragsnummer BLP-16 1150 20, vom 19.03.2018,</li><li>• Stellungnahme zu den Schallemissionen der Grundwasserbehandlungsanlage der Fa. AKUS GmbH, Jöllenbecker Straße 536, 33739 Bielefeld- Jöllenbeck, Auftragsnummer BLP-16 1150 25, vom 07.05.2020,</li></ul>		
--	---	--	--

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stellungnahme zur Aktualität der Gutachten der Fa. AKUS GmbH, Jöllenbecker Straße 536, 33739 Bielefeld- Jöllenbeck, Auftragsnummer BLP-16 1150 26, vom 07.05.2020.</li> </ul> <p>PV-Anlage Eine erhebliche Belästigung benachbarter Wohnhäuser oder Büroräume durch Blendung ist auszuschließen. Hierzu wird auf die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Beschluss der LAI vom 13.09.2012, hingewiesen. Alternativ sind blendfreie PV-Module zu verwenden. Auf Anforderung der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde ist durch messtechnische Ermittlung und Bewertung einer nach § 26 des BImSchG bekanntgegebenen Messstelle nachzuweisen, dass die einzuhaltenden Schwellenwerte nicht überschritten werden. Das Ergebnis ist in einem Messbericht zu dokumentieren. Der Messbericht ist der Genehmigungsbehörde innerhalb von 4 Wochen nach der messtechnischen Ermittlung vorzulegen.</p> <p>Sofern bei den Messungen Überschreitungen der Immissionsbegrenzungen festgestellt werden, sind in Abstimmung mit dem Sachverständigen technische Blendschutz Maßnahmen durchzuführen. Die Messung ist zu wiederholen, der Ergebnisbericht ist der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde vorzulegen.</p> <p>Sollte der geplante Werbepylon, die Werbe Stele, die Gebäude oder die Stellplatzanlage in irgendeiner Form beleuchtet werden, sind die Anforderungen des Gem. RdErl. des Minis-</p>	<p>Die Verwendung von blendfreien PV Modulen wird im Durchführungsvertrag vereinbart. Damit würde die Messung entfallen.</p> <p>Bei Abweichungen / Verwendung von nicht blendfreien PV Modulen ist die Nachweispflicht wie nebenstehend vom Vorhabenträger zu erbringen und zum Bauantrag einzureichen.</p> <p>Der Vorhabenträger wird verpflichtet, für Leuchtwerbbeanlagen und auch Leuchten/Beleuchtung den ne-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Blendfreie Module werden durch den Durchführungsvertrag vereinbart.</p>
--	--	--	--

	<p>teriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz – V-5 8800.4.11 – und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – VI.1 – 850 vom 11.12.2014 zu Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung einzuhalten.</p> <p>Zur Einhaltung der Betriebszeiten ist die Ein-/Ausfahrt zur Wasserfurche von 22:00 Uhr abends bis 6:00 Uhr morgens durch eine (automatische) Schrankenanlage o. ä. wirksame Einrichtung zu schließen, damit eine Nutzung des Geländes im Nachtzeitraum ausgeschlossen werden kann. Eine entsprechende Auflage ist in den Durchführungsvertrag und die Baugenehmigung aufzunehmen.</p> <p>Um eine Beteiligung am Baugenehmigungsverfahren wird gebeten.</p> <p>Hinweis: Die schalltechnische Untersuchung der Fa. AKUS GmbH, Auftragsnummer BLP-18 1024 01, vom 09.02.2018 belegt, dass eine Nachfolgenutzung des bisherigen Lebensmittelmarktes/Vollsortimenters an der Straße Wasserfurche z. B. durch einen Lebensmittel-discounter möglich wäre bzw. dass sich evtl. Richtwertüberschreitungen durch eine mögliche Nachfolgenutzung und nicht durch die Vorhaben im Plangebiet Nr. 27 02.03 ergeben. Eine Nachfolgenutzung steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest. Daher wird bezüglich der Nachfolgenutzung um Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren gebeten.</p>	<p>benstehenden Erlass einzuhalten. Die Nachweispflicht für die Einhaltung liegt beim Vorhabenträger. Auf Aufforderung des Kreises Lippe ist im Beschwerdefall eine Messung durchzuführen, die dieser Kostenmäßig zu übernehmen hat. Der Passus fließt in den Durchführungsvertrag ein.</p> <p>In Abstimmung mit dem Vorhabenträger sollen die Nutzungszeiten entsprechend ausgedeutet werden. Sollte diese Maßnahme nicht ausreichen, und Anwohnerbeschwerden auftauchen, hat der Vorhabenträger eine andere Möglichkeit der „Schließung“ umzusetzen (Ketten, Schranke etc.) und zu finanzieren. Die Verpflichtung wird im Durchführungsvertrag aufgenommen. Eine Auflage dazu ist für das Genehmigungsverfahren zu formulieren.</p> <p>Wegen der Vielzahl der einzuhaltenden Auflagen „Immissionsschutz“ findet diese Beteiligung statt.</p> <p>Der Eigentümer des „Altstandortes“ ist in einem Gesprächstermin auf die Lärmproblematik aufmerksam gemacht worden. Auch auf die Verpflichtung, dass bei Nachnutzung Schallgutachten zu erstellen sind. Die Beteiligung des Kreises wird in diesem Verfahren zur Nachnutzung durchgeführt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>
--	--	---	---

	<p><b>Katasteramt</b> In der Planzeichnung zum Bebauungsplan liegt das Kästchen für „Stele, Hmax = 4 m“ großteils über der Flurangabe der Kartengrundlage, die deshalb nicht zu lesen ist.</p>	<p>Die Überlagerung wird entzerrt. Eine erneute Offenlage resultiert aus dieser redaktionellen Änderung zur besseren Lesbarkeit nicht.</p>	<p>Die redaktionelle Änderung wird vorgenommen.</p>
<p>Geologischer Dienst NRW</p> <p>Digital am 04.09.2020</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, zu o. g. Verfahren nehme ich aus ingenieurgeologischer Sicht hier Stellung:</p> <p>Die Planungsunterlagen enthalten folgende Gutachten: [1] Sanierungsplan – Grundstück Lemgoer Straße 55, 32657 Lemgo-Brake, Umweltlabor ACB GmbH: 19.12.2019 [2] Gutachten zu orientierenden Bodenuntersuchungen, Lemgoer Straße 55, 32657 Lemgo-Brake, Umweltlabor ACB GmbH: 05.01.2016 [3] Ergänzende Boden-, Bodenluft- und Grundwasseruntersuchungen – BV Lemgoer Straße 55, 32657 Lemgo-Brake, Umweltlabor ACB GmbH: 10.10.2017 [4] Gutachten zu ergänzenden Boden- und Grundwasseruntersuchungen – Lemgoer Straße 55, 32657 Lemgo-Brake, Umweltlabor ACB GmbH; 17.01.2018</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

	<p>In den o. g. Gutachten wurden zur Erkundung des Baugrundaufbaus und zur Bewertung der Böden hinsichtlich möglicher Schadstoffe insgesamt 47 Kleinbohrungen bis max. 7 m Tiefe und 26 Leichte Rammsondierungen bis max. 3,4 m durchgeführt. Außerdem wurden zur Untersuchung der Grundwasserverhältnisse drei Rammpegel erstellt. Die Kleinbohrungen ergaben bis 3,3 m mächtige Auffüllungen über Schluffen und Sanden. Die angetroffene Schichtenfolge deckt sich mit den im Geologischen Dienst (GD) NRW vorliegenden Informationen bezüglich des Untergrundaufbaus. Demnach treten im Plangebiet quartärzeitliche Vorschüttsande und Beckenablagerungen (Sand, Schluff) auf, die z. T. von bis zu 2 m mächtigen schluffigen Lössablagerungen überdeckt werden. Bearbeiter: Christian Dieck Durchwahl: 897-499 E-Mail: christian.dieck@gd.nrw.de Datum: 4. September 2020 Gesch.-Z.: 31.130/3730/2020 2 Im tieferen Untergrund des Plangebietes sind auslaugungsfähige Sulfat- und Salzgesteine vorhanden. Das Plangebiet liegt im Bereich einer Subrosionssenke, die durch Ablaugung der Salzung Sulfatgesteine im tieferen Untergrund entstanden ist und anschließend durch quartärzeitliche Lockergesteine aufgefüllt wurde. Die Baugrundeigenschaften sind objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>		
<b>Öffentlichkeitsbeteiligung /Stellungnahmen Anwohner /Stellungnahmen Bürgerinnen/Bürger</b>			
	Es sind keine Stellungnahmen eingegangen	Es sind keine Stellungnahmen eingegangen	